

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

A. Zielsetzung

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften, damit die eingehenden Auskunftersuchen schnell und zuverlässig erledigt werden und deutsche Gerichte um Rechtsauskunft in anderen Vertragsstaaten ersuchen können.

B. Lösung

Der Entwurf bestimmt, welche Stelle die Aufgaben der Empfangsstelle übernimmt und wo Übermittlungsstellen für ausgehende Ersuchen eingerichtet werden. Für eingehende Ersuchen wird geregelt, welche im Bereich des Bundes und welche im Bereich eines Landes zu beantworten sind. In bestimmten Fällen sollen Rechtsanwälte, Professoren und Richter wie gerichtliche Sachverständige mit der Beantwortung von Ersuchen beauftragt werden können. Außerdem sind ergänzende Vorschriften für ausgehende Ersuchen vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Beantwortung von Auskunftersuchen aus mindestens 12 Vertragsstaaten ist ein personeller Aufwand erforderlich, der mit einer Stelle des höheren, einer Stelle des gehobenen und einer Stelle des mittleren Dienstes geschätzt wird. Daneben werden einige sachliche Aufwendungen notwendig sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 311 09 — Üb 29/73

Bonn, den 7. September 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Ausgehende Ersuchen**§ 1**

Hat ein Gericht in einem anhängigen Verfahren ausländisches Recht einer der Vertragsparteien anzuwenden, so kann es eine Auskunft nach den Vorschriften des Übereinkommens einholen. Das Gericht kann die Abfassung des Ersuchens auch den Parteien oder Beteiligten überlassen; in diesem Fall ist dem Auskunftersuchen des Gerichts die gerichtliche Genehmigung des Ersuchens beizufügen. Das Auskunftersuchen ist von dem Gericht der Übermittlungsstelle vorzulegen.

§ 2

Eine Mitteilung des anderen Vertragsstaats, daß für die Erledigung des Ersuchens mit Kosten zu rechnen ist (Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens), leitet die Übermittlungsstelle dem ersuchenden Gericht zu. Das Gericht teilt der Übermittlungsstelle mit, ob das Ersuchen aufrechterhalten wird.

§ 3

Werden für die Erledigung eines Auskunftersuchens von einem anderen Vertragsstaat Kosten erhoben, sind die Kosten nach Eingang der Antwort von der Übermittlungsstelle dem anderen Vertragsstaat zu erstatten. Das ersuchende Gericht übermittelt den Kostenbetrag der Übermittlungsstelle.

§ 4

Die Vernehmung einer Person, die ein Auskunftersuchen in einem anderen Vertragsstaat bearbeitet hat, ist zum Zwecke der Erläuterung oder Ergänzung der Antwort unzulässig.

II. Eingehende Ersuchen**§ 5**

Bezieht sich ein Auskunftersuchen auf Landesrecht, leitet es die Empfangsstelle der von der Regierung des Landes bestimmten Stelle zur Beantwortung weiter. Bezieht sich ein Auskunftersuchen auf Bundesrecht und auf Landesrecht, soll es die Empfangsstelle der von der Regierung des Landes

bestimmten Stelle zur einheitlichen Beantwortung weiterleiten. Gilt Landesrecht in mehreren Ländern gleichlautend, so kann die Beantwortung der Stelle eines der Länder übertragen werden.

§ 6

(1) Die Empfangsstelle kann ein Auskunftersuchen an einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, einen beamteten Professor der Rechte oder einen Richter mit deren Zustimmung zur schriftlichen Beantwortung weiterleiten (Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens). Einem Richter darf die Beantwortung des Auskunftersuchens nur übertragen werden, wenn auch seine oberste Dienstbehörde zustimmt.

(2) Auf das Verhältnis der nach Absatz 1 bestellten Person zur Empfangsstelle finden die Vorschriften der §§ 407, 408, 409, 411 Abs. 1, 2 und des § 412 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die nach Absatz 1 bestellte Person ist wie ein Sachverständiger nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen. In den Fällen der §§ 409, 411 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist das Amtsgericht am Sitz der Empfangsstelle zuständig.

§ 7

Wird die Auskunft von einer privaten Stelle oder rechtskundigen Person erteilt (Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens, § 6), obliegt die Entschädigung dieser Stelle oder Person der Empfangsstelle. Die Empfangsstelle nimmt die Zahlungen des ersuchenden Staates entgegen. Die Kostenrechnung ist der Empfangsstelle mit der Auskunft zu übersenden.

§ 8

Leitet die Empfangsstelle ein Ersuchen an eine von der Landesregierung bestimmte Stelle weiter, so nimmt diese die Aufgaben und Befugnisse der Empfangsstelle nach §§ 6, 7 Satz 1, 3 wahr. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist das Amtsgericht am Sitz der von der Landesregierung bestimmten Stelle zuständig. Die von der Landesregierung bestimmte Stelle übermittelt die Antwort der Empfangsstelle. Hatte die von der Landesregierung bestimmte Stelle die Beantwortung übertragen (Artikel 6 des Übereinkommens, § 6), übermittelt die Empfangsstelle die Zahlungen des ersuchenden Staates dieser Stelle.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 9

(1) Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens nimmt der Bundesminister der Justiz wahr.

(2) Die Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens nimmt für Ersuchen, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen, der Bundesminister der Justiz wahr. Im übrigen nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen diese Aufgaben wahr. In jedem Land kann nur eine Übermittlungsstelle eingerichtet werden.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine andere Empfangsstelle zu bestimmen, wenn dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder zur leichteren Ausführung

des Übereinkommens notwendig erscheint. Er wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aus den in Satz 1 genannten Gründen eine andere Übermittlungsstelle für Ersuchen zu bestimmen, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht begründet eine neuartige völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Auskünfte über ihr Recht zu erteilen. In dem Übereinkommen selbst sind die Grundzüge des Verfahrens, in dem um Auskunft ersucht und die Auskunft erteilt wird, bereits festgelegt (vgl. zur bisherigen Rechtslage bei der Ermittlung fremden Rechts die Denkschrift zu dem Übereinkommen). So bestimmt das Übereinkommen unmittelbar, wer ein Auskunftersuchen stellen kann (Artikel 3), welchen Inhalt das Auskunftersuchen haben soll (Artikel 4), wie das Ersuchen zu übermitteln ist (Artikel 5) und wer die Antwort zu erteilen hat (Artikel 6). Auch der Inhalt der Antwort sowie deren Wirkung (Artikel 7 und 8), der Weg, auf dem die Antwort mitgeteilt wird (Artikel 9), die Sprache, in der das Auskunftersuchen und die Antwort zu fassen sind (Artikel 14) und die Kostenfrage (Artikel 15) sind im Übereinkommen selbst geregelt.

Soweit das Übereinkommen die weitere Ausgestaltung des Verfahrens und die innerstaatliche Organisation zur Ausführung des Übereinkommens den Vertragsparteien überläßt, bedarf es jedoch einiger ergänzender Regelungen, um ein reibungsloses Funktionieren des Systems des Übereinkommens zu erreichen. Diesem Zweck dient das Ausführungsgesetz.

Das Ausführungsgesetz regelt getrennt nach ausgehenden (§§ 1 bis 4) und eingehenden Ersuchen (§§ 5 bis 8) Einzelheiten des innerstaatlichen Verfahrens, insbesondere den Übermittlungsweg und die Art und Weise, wie die von anderen Vertragsstaaten benötigten Auskünfte im innerstaatlichen Bereich beschafft werden können. Außerdem wird geregelt, von wem in der Bundesrepublik die Aufgaben der Empfangsstelle und der Übermittlungsstellen, die das Übereinkommen vorschreibt, wahrgenommen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens muß das Auskunftersuchen von einem Gericht ausgehen. Welche Behörde eines Vertragsstaats als Gericht anzusehen ist, wird im Übereinkommen nicht definiert. Diese Frage bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats.

Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß für einen Vertragsstaat unter bestimmten Voraussetzungen auch die Staatsanwaltschaften oder andere Vertreter des öffentlichen Interesses angesichts ihrer Aufgaben als Gerichte im Sinne des Übereinkommens anzusehen sind (vgl. dazu Nr. 18 und 19 des Erläuternden Berichts). Das ist jedoch nach deutschem Recht nicht der Fall. Wenn diese Stellen eine Auskunft über ausländisches Recht benötigen, z. B. wenn zivilrechtliche Vorfragen eine Rolle spielen, können sie sich jedoch trotzdem die Kenntnis aus-

ländischen Rechts nach dem Übereinkommen verschaffen. Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 162 der Strafprozeßordnung durch das Gericht eine Auskunft bereits im Ermittlungsverfahren einholen. Der Vertreter des öffentlichen Interesses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. §§ 35 bis 37 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann als Beteiligter am Verfahren (§ 63 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung) bei dem Gericht einen Antrag stellen, das ausländische Recht, das in dem Verfahren anzuwenden ist, durch ein Auskunftersuchen zu ermitteln. Auch ein Schiedsgericht kann von dem Übereinkommen Gebrauch machen, indem es gemäß § 1036 ZPO das zuständige staatliche Gericht ersucht, eine Rechtsauskunft einzuholen.

Nach § 1 Satz 3 ist das Auskunftersuchen von dem Gericht der Übermittlungsstelle vorzulegen, es ist also vom Gericht grundsätzlich selbst abzufassen. Es wäre nicht sachdienlich, die Formulierung des Ersuchens der Übermittlungsstelle zu übertragen. Das Gericht, das über den anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden hat, ist am besten in der Lage, die für eine sachgerechte Beantwortung des Ersuchens erforderlichen Angaben zu machen.

Das Gericht kann allerdings die Abfassung des Ersuchens den Parteien oder Beteiligten überlassen (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens, § 364 Abs. 1 ZPO und § 36 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen). In diesem Falle prüft das Gericht, ob das Ersuchen dem Übereinkommen entspricht und ob es sachdienlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird das Ersuchen vom Gericht genehmigt. Diese Genehmigung ist, wie Satz 2 hervorhebt, dem Ersuchen beizufügen (Artikel 4 Abs. 4 des Übereinkommens). Die gerichtliche Genehmigung dient dazu, überflüssige Ersuchen zu vermeiden (vgl. Nr. 17 des Erläuternden Berichts).

Da die Ersuchen vom Gericht vollständig abgefaßt der Übermittlungsstelle vorzulegen sind, sollen auch notwendige Übersetzungen beigelegt sein (Artikel 14 des Übereinkommens). Es kann jedoch zweckmäßig sein, die Übersetzungen allgemein oder in besonderen Einzelfällen zentral für eine Übermittlungsstelle bestimmten Übersetzern, die über besondere Kenntnisse der Rechtssprache des ersuchten Landes verfügen, zu übertragen.

Zu § 2

Wenn die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaats das Ersuchen eines deutschen Gerichts gegen Gebühren im nichtstaatlichen Bereich erledigen lassen will, hat sie das der Übermittlungsstelle anzuzeigen; gleichzeitig ist die Höhe der Kosten möglichst genau anzugeben und um Zustimmung zu ersuchen (Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens).

Ob das Ersuchen auch für den Fall aufrechterhalten werden soll, daß für seine Erledigung Kosten entstehen, entscheidet nicht die Übermittlungsstelle, sondern das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht. Es soll der Beurteilung durch das Gericht überlassen bleiben, ob die zu erwartenden Kosten

in angemessenem Verhältnis zum Streitwert stehen und ob die Rechtsauskunft zweckmäßigerweise auf einem anderen Wege beschafft werden kann.

Die Anhörung der Parteien oder sonstigen Beteiligten des Verfahrens vor der Entscheidung darüber, ob das Ersuchen aufrechterhalten wird, sowie die Vorschußpflicht, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. z. B. §§ 293, 360 ZPO, § 114 GKG).

Zu § 3

Die Übermittlungsstelle soll befugt sein, die Kosten für Ersuchen, die in einem anderen Vertragsstaat gemäß Artikel 6 Abs. 2, 3 des Übereinkommens entstanden sind, dem anderen Vertragsstaat unmittelbar zu erstatten. Es soll sichergestellt werden, daß die Kosten unabhängig davon, ob das ersuchende Gericht den Kostenbetrag gleich übermittelt, dem ersuchten Staat unverzüglich zugehen (vgl. auch § 7). In der Regel gehören die Kosten zu den Auslagen des gerichtlichen Verfahrens (§ 92 Nr. 6 GKG, § 137 Nr. 6 KostO).

Zu § 4

Das Übereinkommen stellt ein besonderes, nach bestimmten Grundsätzen ausgestaltetes Verfahren zur Verfügung, in dem um Auskunft über fremdes Recht ersucht werden kann. Die Auskunft erfolgt immer schriftlich. Im System des Übereinkommens ist die Vernehmung sachkundiger Personen aus dem anderen Vertragsstaat zur Ermittlung des fremden Rechts nicht vorgesehen. Es wäre mit dem Übereinkommen nicht vereinbar, solche Personen aus dem ersuchten Vertragsstaat, die dort das Ersuchen bearbeitet haben, über den Gegenstand des Auskunftersuchens vor dem ersuchenden Gericht anzuhören. Wenn das Gericht ergänzende Angaben benötigt, kann es ein neues Auskunftersuchen stellen, das wieder schriftlich zu beantworten ist (vgl. Nr. 42 des Erläuternden Berichts). § 4 sieht deshalb zur Klarstellung vor, daß Personen, die ein Auskunftersuchen in einem anderen Vertragsstaat bearbeitet haben, nicht zum Zwecke der Erläuterung der Antwort vernommen werden dürfen.

Zu § 5

Artikel 6 des Übereinkommens sieht drei Möglichkeiten für die Bearbeitung eines eingehenden Ersuchens vor:

- a) Die Empfangsstelle kann das Ersuchen selbst beantworten (Absatz 1, 1. Alternative);
- b) die Empfangsstelle kann das Ersuchen an eine andere staatliche oder öffentliche Stelle zur Beantwortung weiterleiten (Absatz 1, 2. Alternative);
- c) die Empfangsstelle kann das Ersuchen an eine private Stelle oder an eine geeignete rechtskundige Person zur Beantwortung weiterleiten (Absatz 2).

In § 5 ist für den innerstaatlichen Bereich der Fall geregelt, daß die Empfangsstelle das Ersuchen an eine andere staatliche oder an eine öffentliche Stelle zur Beantwortung weiterleitet.

Ein Auskunftersuchen kann sich auf Bundesrecht, auf das Recht eines Landes oder auf Recht aus beiden Gebieten beziehen.

Es bedarf keiner besonderen Regelung im Ausführungsgesetz, daß Auskunftersuchen über Recht aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes von der im Bereich des Bundes einzurichtenden Empfangsstelle bearbeitet werden. Dieselben Grundsätze gelten für Auskünfte über Bundesrecht aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Soweit die besondere Kenntnis der angesprochenen Rechtsgebiete bei anderen Stellen des Bundes vorhanden ist, kann die Empfangsstelle das Ersuchen an diese Stelle, z. B. ein anderes Bundesministerium, zur eigenverantwortlichen Bearbeitung weiterleiten. So wird insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einzuschalten sein, wenn eine Auskunft über Arbeitsrecht verlangt wird. Dieses Verfahren ist in Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens ausdrücklich vorgesehen. Die Weiterleitung von Ersuchen an andere Stellen des Bundes ist aus dem Gesichtspunkt der Amtshilfe gerechtfertigt (Artikel 35 des Grundgesetzes).

Betrifft das Ersuchen ausschließlich Landesrecht (Gesetzgebungsrecht des Landes oder Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund keinen Gebrauch gemacht hat), hätte die Empfangsstelle die Möglichkeit, die zuständigen Stellen im Lande, in dem das Landesrecht gilt, gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes im Wege der Amtshilfe um Unterrichtung über das Landesrecht zu bitten. Das Ergebnis könnte die Empfangsstelle dann in der eigenen Antwort der anderen Vertragspartei übermitteln. Um diesen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sieht § 5 Satz 1 vor, daß Auskunftersuchen, die sich auf Landesrecht beziehen, auf Ersuchen der Empfangsstelle von einer von der Regierung dieses Landes bestimmten Stelle in eigener Verantwortung beantwortet werden. Diese Stelle übernimmt insoweit die Aufgaben der Empfangsstelle (§ 8).

Auch bei Auskunftersuchen, die sich auf Landesrecht und auf Bundesrecht beziehen, kann es sachdienlich sein, daß die von der Regierung eines Landes bestimmte Stelle die Beantwortung auch insoweit übernimmt, als das Ersuchen Bundesrecht betrifft. Bundesrecht und Landesrecht werden in diesen Fällen eng miteinander verbunden sein. Es liegt im Interesse einer sachgerechten Auskunft, wenn die Antwort für beide Bereiche von derselben Stelle erteilt wird. § 5 Satz 2 sieht deshalb für diesen Fall die Weiterleitung an eine Landesstelle vor, die dann die Aufgaben der Empfangsstelle nach § 8 übernimmt. Gilt das Landesrecht gleichlautend in mehreren Bundesländern, ist das Ersuchen in einem dieser Länder zu erledigen.

Wenn ein Ersuchen an eine von der Regierung eines Landes bestimmte Stelle weitergeleitet wird, hat diese wie die Empfangsstelle die Möglichkeit, das Ersuchen selbst zu beantworten, eine andere staatliche oder öffentliche Stelle im Bereich des Landes mit der Beantwortung zu beauftragen oder das Ersuchen an eine der in Artikel 6 des Überein-

kommens genannten Personen oder Stellen zur Beantwortung weiterzuleiten. Für die Rückleitung der Antwort gilt § 8.

Zu § 6

§ 6 enthält ein besonderes Verfahren, in dem bestimmte rechtskundige Personen mit der Beantwortung eines Auskunftersuchens aus einem anderen Vertragsstaat betraut werden können.

1. In Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens ist festgelegt, daß die Empfangsstelle Ersuchen „in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation auch an eine private Stelle oder an eine geeignete rechtskundige Person zur Beantwortung weiterleiten“ kann. Die Empfangsstelle kann das Verfahren wählen, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet ist. Es würde dem Übereinkommen jedoch nicht entsprechen, wenn die Beantwortung systematisch privaten Stellen oder rechtskundigen Personen übertragen würde (vgl. Nr. 28 des Erläuternden Berichts). Die Empfangsstelle wird darauf zu achten haben, zwischen der kostenfreien Beantwortung im staatlichen Bereich und der Weitergabe an private Stellen oder an eine geeignete rechtskundige Person ein abgewogenes Verhältnis zu finden.

§ 6 sieht vor, daß Ersuchen in den Fällen des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens nach den Grundsätzen des Sachverständigenbeweises im Zivilprozeß an einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, an einen beamteten Professor der Rechte oder an einen Richter zur schriftlichen Beantwortung weitergeleitet werden können. Dieser Personenkreis kommt für die Beantwortung von Auskunftersuchen besonders in Betracht.

- a) Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege der berufene unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten (§§ 1, 3 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Für die Erteilung von Auskünften nach dem Übereinkommen ist er durch seine berufliche Erfahrung bei der Rechtsberatung und im gerichtlichen Verfahren besonders geeignet. Auf die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft soll bei der Ausführung des Übereinkommens nicht verzichtet werden, zumal auch in anderen Vertragsstaaten Rechtsanwälte Auskünfte nach dem Übereinkommen erteilen werden.
- b) Für einen beamteten Professor der Rechte steht die Erledigung von Auskunftersuchen in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (vgl. § 106 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1971, Bundesgesetzblatt I S. 1025).
- c) In der Bundesrepublik wird die rechtsprechende Gewalt durch Richter ausgeübt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes). Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht soll dadurch, daß es

die Ermittlung des ausländischen Rechts erleichtert, der Rechtspflege dienen. Deshalb sollen auch Richter an der Erfüllung der Aufgaben beteiligt werden, die das Übereinkommen stellt. Für die Betrauung eines Richters gelten die richterrechtlichen und die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 408 Abs. 2 ZPO), soweit diese auf Richter entsprechend anzuwenden sind. Die Tätigkeit des Richters bei der Auskunftserteilung fällt unter § 41 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes. Deshalb wird durch dieses Gesetz klargestellt, daß Richter mit dieser Aufgabe betraut werden können.

Mit den Grundsätzen des Deutschen Richtergesetzes ist es vereinbar, daß Richter Auskünfte nach dem Übereinkommen erteilen. Durch § 41 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes soll nur ausgeschlossen werden, daß der Richter seine richterlichen Erfahrungen einer Privatperson in einem Gutachten zur Verfügung stellt und dem Gutachten für eine Privatperson die Autorität des Richteramts verliehen wird (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Randnr. 2 zu § 41). Die Auskunft wird jedoch einem anderen Vertragsstaat zur Verwertung in einem ausländischen gerichtlichen Verfahren erteilt.

2. Rechtsanwälte, Professoren und Richter haben durch ihre berufliche Stellung eine besonders nahe Beziehung zu Aufgaben im Bereich der Rechtsprechung. Sie sind zwar nicht als andere staatliche oder eine öffentliche Stelle im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens anzusehen. Ihre besondere Stellung rechtfertigt es jedoch, ihre Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens in der Regel nicht durch privatrechtlichen Vertrag, sondern nach den Grundsätzen zu regeln, die für die Gutachtertätigkeit im Zivilprozeß gelten. In § 6 Abs. 2 werden deshalb für diesen Personenkreis die Vorschriften der §§ 407, 408, 409, 411 Abs. 1, 2 und des § 412 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Rechtsanwälte, Professoren und Richter sind verpflichtet, die Auskunft zu erteilen, wenn sie sich dazu gegenüber der Empfangsstelle allgemein oder im Einzelfall bereit erklärt haben. Beim Richter ist auch die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich (§ 6 Abs. 1, § 407 Abs. 2 ZPO). Für die spätere Verweigerung der Gutachtertätigkeit gelten die Grundsätze, die § 408 der Zivilprozeßordnung aufstellt. Von besonderer Bedeutung ist es, daß die Empfangsstelle den Gutachter wie einen gerichtlichen Sachverständigen zur Erledigung der Antwort anhalten kann. Diese Regelung ist geboten, um sicherzustellen, daß die Empfangsstelle ihrer in Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens niedergelegten Verpflichtung nachkommen kann, für eine schnelle Erledigung des Ersuchens auch dann zu sorgen, wenn ein Rechtsanwalt, ein Professor oder ein Richter mit der Beantwortung beauftragt wird (Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens). Rechtsanwälte, Professoren und Richter sollen für ihre Tätigkeit wie Sachverständige

nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden. Da die Erteilung einer Auskunft im Interesse der Rechtspflege erfolgt, erscheint die Verweisung auf die Entschädigung für gerichtliche Sachverständige sachgerecht.

Zur Sicherung einer einheitlichen Handhabung werden die in §§ 409, 411 Abs. 2 ZPO und § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vorgesehenen richterlichen Entscheidungen dem Amtsgericht am Sitz der Empfangsstelle übertragen. Werden die Aufgaben der Empfangsstelle auf eine Landesstelle übertragen (§ 8), wird das Amtsgericht am Sitz dieser Stelle zuständig.

Zu § 7

Wird eine Anfrage im außerstaatlichen Bereich erledigt und entstehen dabei Kosten, ist der ersuchende Staat verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen (Nr 48 des Erläuternden Berichts). Von einer Regelung der Frage, ob der ersuchende Staat die Gebühren an die Empfangsstelle oder an die private Stelle oder rechtskundige Person, die dem ersuchenden Staat angezeigt wurde (Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens), zu bezahlen hat, wurde im Übereinkommen jedoch abgesehen. Im Übereinkommen ist auch nicht festgelegt, ob die von der Empfangsstelle beauftragte Stelle oder Person einen Honoraranspruch unmittelbar gegen den ersuchenden Staat hat.

Im Interesse einer schnellen Bezahlung der Kostenrechnung wird in Satz 1 bestimmt, daß die Stelle oder Person, die die Antwort erteilt hat, für ihre Leistung von der Empfangsstelle entschädigt wird. Die Empfangsstelle wird dabei prüfen, ob die Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt ist. Ist das Verhältnis zum Gutachter durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt, hat die Empfangsstelle zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Vertrag entspricht.

Die Empfangsstelle hat dafür zu sorgen, daß die Gebühren vom ersuchenden Staat beglichen werden. Da die Empfangsstelle die Ansprüche des Gutachters befriedigt, hat sie die Zahlungen des ersuchenden Staates entgegenzunehmen.

Satz 3 enthält eine Ordnungsvorschrift.

Zu § 8

Wird ein Ersuchen gemäß § 5 an eine Landesstelle weitergeleitet, soll diese Stelle die Aufgaben und Befugnisse der Empfangsstelle im wesentlichen übernehmen. Die Landesstelle kann das Ersuchen selbst beantworten, eine andere staatliche oder öffentliche Stelle im Bereich des Landes mit der Beantwortung beauftragen oder das Ersuchen an eine der in Artikel 6 des Übereinkommens und in § 6 genannten Personen oder Stellen zur Beantwortung weiterleiten.

Die Antwort wird in allen Fällen durch die Empfangsstelle zurückgeleitet (Artikel 9 des Übereinkommens). § 8 Satz 2 bestimmt deshalb, daß die

Antwort auch dann, wenn sie im Bereich eines Landes erstellt wurde, der Empfangsstelle zu übermitteln ist. Nach § 7 Satz 2 nimmt die Empfangsstelle die Zahlungen des ersuchenden Staates entgegen. Wenn die Landesstelle eine der in § 6 genannten Personen oder Stellen mit der Beantwortung beauftragt hatte, obliegt ihr die Entschädigung. Die Zahlungen des ersuchenden Staates sind deshalb von der Empfangsstelle an die Landesstelle weiterzuleiten.

Zu § 9

1. Jede Vertragspartei hat eine einzige Empfangsstelle zu errichten, die Auskunftersuchen aus anderen Vertragsstaaten entgegenzunehmen und die Beantwortung der Ersuchen zu veranlassen hat (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens). Auch in Bundesstaaten müssen eingehende Ersuchen von einer einzigen zentralen Stelle entgegengenommen werden (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 16 des Übereinkommens).

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens können in einem Vertragsstaat eine oder mehrere Übermittlungsstellen errichtet werden, die ausgehende Ersuchen der zuständigen ausländischen Empfangsstelle übermitteln. Sieht ein Vertragsstaat davon ab, Übermittlungsstellen zu errichten, kann er gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens anzeigen, welche seiner Behörden als Gerichte im Sinne des Übereinkommens anzusehen sind.

2. § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß die Aufgaben der Empfangsstelle vom Bundesminister der Justiz wahrgenommen werden.

In jedem Vertragsstaat darf nur eine einzige Empfangsstelle bestehen, die einen wesentlichen Teil der eingehenden Ersuchen selbst erledigen wird (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens, §§ 5, 6). Es ist deshalb geboten, diese Stelle im Bereich des Bundes anzusiedeln. Von der Empfangsstelle sind nicht nur formale Aufgaben der Annahme und Weiterleitung von Ersuchen zu erledigen. Vielmehr hat sie eine eigenständige Rechtspflegeaufgabe wahrzunehmen. Es ist deshalb zweckmäßig, dem Bundesminister der Justiz, bei dem das in der Bundesrepublik geltende Recht besonders gesammelt ist, diese Aufgabe zu übertragen und nicht eine andere Verwaltungsbehörde des Bundes mit den Aufgaben der Empfangsstelle zu betrauen.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens kann Empfangsstelle entweder ein Ministerium oder eine andere staatliche Stelle sein. Von den Staaten, für die das Übereinkommen schon in Kraft ist, wurde überwiegend ein Ministerium oder eine ähnliche Zentralstelle zur Empfangsstelle (und gleichzeitig zur Übermittlungsstelle) bestimmt. Für Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Norwegen, Österreich, die Schweiz und Zypern sind das Justizministerium, für Schweden und das Vereinigte Königreich sind das Außenministerium und für Malta der Kronanwalt als Empfangsstelle benannt. In Liechtenstein ist das liechtensteinische Landgericht Vaduz zuständig. Es dient damit auch einer einheitlichen Ausführung des

Übereinkommens, wenn in der Bundesrepublik die Empfangsstelle beim Bundesminister der Justiz eingerichtet wird.

3. In der Bundesrepublik sollen beim Bund und bei jedem Land Übermittlungsstellen nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens eingerichtet werden.

Es steht jedem Vertragsstaat frei, ob er eine oder mehrere Übermittlungsstellen bestimmen will. Von der Bestimmung einer Übermittlungsstelle kann auch ganz abgesehen werden. In dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen ist jedoch ausgeführt, daß die Anwendung des Übereinkommens wesentlich erleichtert würde, wenn nur eine Übermittlungsstelle in jedem Staat bestehen würde (vgl. Nr. 13 des Erläuternden Berichts). Die Vertragsstaaten, für die das Übereinkommen bisher in Kraft getreten ist, haben alle eine einzige Stelle bestimmt, die gleichzeitig die Aufgaben der Empfangsstelle und der Übermittlungsstelle wahrnimmt (vgl. Bem. 2). Dies gilt auch für Österreich und die Schweiz.

In der Bundesrepublik wird Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht, durch Bundesgerichte und durch Gerichte der Länder ausgeübt (Artikel 92 GG). Dem entspricht es, wenn nach § 9 Abs. 2 eine Übermittlungsstelle für Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte eingerichtet wird und jedes Land für Auskunftersuchen der Gerichte aus seinem Bereich eine Übermittlungsstelle bestimmt. Jedes Land kann nur eine Übermittlungsstelle vorsehen. Dadurch soll der Kreis der Stellen, die Auskunftersuchen nach dem Übereinkommen an die ausländischen Empfangsstellen weiterleiten können, überschaubar gehalten werden. Bezeichnung und Anschrift der Übermittlungsstellen sind dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde mitzuteilen (Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens, Nr. 14 des Erläuternden Berichts).

4. In welchem Umfang von dem Übereinkommen Gebrauch gemacht werden wird, ist schwer abzusehen. Deshalb sieht § 9 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister der Justiz vor, damit die nationale Organisation zur Ausführung des Übereinkommens möglichen späteren praktischen Anforderungen angepaßt werden kann, ohne daß es dafür eines Gesetzes bedarf. Eine Rechtsverordnung, in der eine andere Empfangsstelle bestimmt wird, bedarf nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Für eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz, die eine andere Übermittlungsstelle für Ersuchen bestimmt, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen, ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

5. Auf welchem Wege die Ersuchen von den Gerichten den Übermittlungsstellen vorgelegt werden, wird nicht gesetzlich geregelt. Die Richtlinien für den innerstaatlichen Übermittlungsweg werden insbesondere in der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen festzulegen sein.

6. Das Übereinkommen und dieses Ausführungsgesetz enthalten keine Regelung darüber, ob, wie, von wem und wem gegenüber gehaftet wird, wenn eine Auskunft unvollständig, falsch oder irreführend ist. Diese Frage bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Haftungsfrage in seinem innerstaatlichen Recht zu regeln. Im Erläuternden Bericht ist ausdrücklich klargestellt, daß ein Staat seine Haftung oder die Haftung seiner Beamten unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen kann (vgl. Nr. 5 des Erläuternden Berichts).

- a) Nach deutschem Recht gehört es zu den Amtspflichten eines Beamten (oder Angestellten), der eine Auskunft nach dem Übereinkommen gibt, seine Auskunft richtig, klar, unmißverständlich und vollständig zu erteilen (vgl. BGH NJW 1965 S. 1226). Wird schuldhaft eine unrichtige Antwort erteilt, kann eine Amtspflichtverletzung vorliegen, die zum Schadensersatz verpflichtet. Nach Artikel 34 des Grundgesetzes haftet in diesem Falle grundsätzlich der Staat für die Amtspflichtverletzungen seiner Beamten. Scheidet eine Haftung des Staates aus, haftet der Amtsträger persönlich für die Amtspflichtverletzung, wenn die Voraussetzungen des § 839 BGB gegeben sind.

Es wird davon abgesehen, die Haftung des Staates und seiner Amtsträger für eine unvollständige, falsche oder irreführende Auskunft nach dem Übereinkommen auszuschließen oder zu beschränken.

Eine spezielle Haftungsbeschränkung bei der Erfüllung der Aufgaben, die das Übereinkommen stellt, würde der internationalen Tendenz bei der Ausführung des Übereinkommens nicht entsprechen. Bei der Beratung dieses Übereinkommens innerhalb des Europarats wurde es abgelehnt, eine Haftungsbeschränkung in dem Übereinkommen selbst vorzusehen. Bisher haben die Staaten, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist (Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Zypern), keine Haftungsregelung in bezug auf das Übereinkommen getroffen, die von der allgemeinen Regelung der Haftung in ihrem innerstaatlichen Recht abweicht. Teilweise wird ein Bedürfnis dafür verneint. In Österreich ist eine solche Haftungsbeschränkung verfassungsrechtlich unzulässig.

Obwohl eine Haftungsbeschränkung im nationalen Recht nach dem Erläuternden Bericht zulässig ist, sollte sie, da sie der Handhabung des Übereinkommens in den anderen Vertragsstaaten nicht entsprechen würde, nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses vorgesehen werden. Ob dies der Fall ist, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn Erfahrungen darüber vorliegen, welche praktische Bedeutung das Übereinkommen erlangen wird. Daneben kann noch nicht beurteilt werden, ob die eingehenden Ersuchen sich im wesent-

lichen darauf beschränken werden, Auskünfte über bestimmte gesetzliche Regelungen zu erfragen, oder ob stärker auch über die in der Rechtsprechung und Literatur zu bestimmten Themen vertretenen Meinungen zu berichten sein wird. Auch für die Fassung der Auskunft, für die Artikel 7 des Übereinkommens nur einen Rahmen aufstellt, wird sich noch eine Übung entwickeln müssen. Erst wenn darüber Erfahrungen vorliegen, wird beurteilt werden können, ob eine Beschränkung der Haftung des Staates und seiner Beamten bei der Erteilung von Auskünften nach diesem Übereinkommen erforderlich ist. Zudem ist zweifelhaft, ob eine Haftung des Staates oder seiner Beamten nach dem System des Übereinkommens in Betracht kommt und praktisch werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Auskunft, die nicht in einem Gutachten bestehen soll, einem anderen Vertragsstaat gegenüber erteilt wird und das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, an die in der Antwort enthaltene Auskunft nicht gebunden ist. Eine Regelung im deutschen Recht wäre im übrigen ohne Wirkung, wenn von einem Gericht im Schadensersatzverfahren ausländisches Recht angewendet wird.

- b) Es erscheint auch nicht geboten, die Haftung der Personen, die gemäß § 6 mit der Beantwortung von Auskunftersuchen betraut werden, durch eine besondere Regelung zu beschränken oder sie von der Haftung freizustellen. Rechtsanwälte, Professoren und Richter, die vor allem für die Beantwortung von Ersuchen außerhalb des staatlichen Bereichs in Betracht kommen, werden durch dieses Gesetz den Vorschriften über gerichtlich bestellte Sachverständige unterstellt. Vom Gericht bestellte Sachverständige haften jedoch nicht für leichte Fahrlässigkeit (vgl. BGHZ 42 S. 313, BGH NJW 1968 S. 787). Diese Haftungsgrundsätze sind, soweit eine Haftung überhaupt in Betracht kommt, auf die Sachverständigen, die nach diesem Gesetz für ein ausländisches Gericht tätig werden, wie auf Sachverständige vor einem Schiedsgericht (vgl. BGHZ 42 S. 313) entsprechend anzuwenden.

Soweit den in § 6 Abs. 1 genannten Personengruppen bei der gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist es nicht gerechtfertigt, die Haftung gesetz-

lich auszuschließen oder zu beschränken oder die Verantwortlichkeit auf den Staat zu übernehmen. Dies gilt auch für Richter.

Zu § 10

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 11

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht in Kraft treten. Der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die Bundesrepublik wirksam wird, wird nach Artikel 3 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben. Für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes ist aus Zweckmäßigkeitsgründen eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I vorgesehen.

Schlußbemerkung

Von der beim Bund zu errichtenden Empfangsstelle ist der wesentliche Teil der eingehenden Ersuchen kostenfrei zu erledigen. Da das Übereinkommen inzwischen für 12 Staaten in Kraft getreten ist und weitere Staaten dem Übereinkommen beitreten werden, kann mit zahlreichen Auskunftersuchen gerechnet werden. Für deren Bearbeitung ist bei der Empfangsstelle (die gleichzeitig Übermittlungsstelle für Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte sein wird) mit einem Personalbedarf von einer Stelle des höheren, einer Stelle des gehobenen und einer Stelle des mittleren Dienstes zu rechnen.

In jedem Bundesland ist eine Stelle zu bestimmen, die solche Ersuchen, die gemäß § 5 im Landesbereich zu erledigen sind, bearbeitet. Außerdem hat jedes Bundesland eine Übermittlungsstelle einzurichten (§ 9 Abs. 2). Auch in den Ländern wird dafür ein gewisser personeller Aufwand erforderlich sein.

Für die Erledigung von Auskunftersuchen deutscher Gerichte werden teilweise Kosten entstehen, die von der Übermittlungsstelle alsbald zu erstatten sind (§ 3). Von der Übermittlungsstelle sind diese Kosten zu verauslagen, bis das ersuchende Gericht den Kostenbetrag übermittelt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu § 6 Abs. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht vorgesehen werden sollte, daß die Empfangsstelle ein Auskunftersuchen außer an die dort genannten Personen auch an einen Notar weiterleiten kann, da die Notare für die Beantwortung von Auskunftersuchen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders geeignet sein könnten.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Grundsätzlich begrüßt es die Bundesregierung, wenn Auskunftersuchen an einen großen Kreis rechtskundiger Personen (Artikel 6 des Übereinkommens) nach dem in § 6 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen festgelegten Verfahren zur schriftlichen Beantwortung weitergeleitet werden können.